

(Grancolas l. c. c. 51; Benedict. XIV. l. c. n. 49—50).

6. Den Schluß der liturgischen Feier an diesem Tage bildet die Fußwaschung (s. d. Art.).

IV. Außer Uebung gekommene Cerimonien des Gründonnerstags: a. die Feuerweihe. Eine benedictio ignis novi hat nach Mariène (l. c. § 5, n. 1) früher an jedem der drei letzten Tage in der Charwoche stattgefunden. Dieselbe scheint vorzugsweise gallische Sitte gewesen zu sein und in Rom nur vorübergehend Eingang gefunden zu haben. Denn nur der erste römische Ordo (n. 32) führt unter den Cerimonien des Gründonnerstags die Feuerweihe auf, während sie nach Ordo X, n. 16 bereits auf den Charfreitag verlegt ist. b. Reconciliationis poenitentium. Die feierliche Wiederaufnahme der öffentlichen Büsser am Gründonnerstag läßt sich in der römischen Kirche bis in's 4. Jahrhundert zurückverfolgen. Von der römischen Kirche ging dieser Reconciliationstermin auf die übrigen occidentalischen Kirchen über und dauerte so lange, als die öffentliche Kirchenbuße überhaupt währte. Noch jetzt enthalten Introitus, Collecte und Offertorium der heutigen Messe einen Hinweis auf die wieder aufgenommenen Büsser (Durand. lib. 6, c. 75, n. 1; Grancolas l. c. c. 57). Auch der feierliche Segen, den der Papst vor der Invasion der Piemontesen am Gründonnerstag zu spenden pflegte, erinnert noch an die Absolution der öffentlichen Büsser (vgl. d. Art. Bussdisciplin II, 1582). c. Die feierliche Excommunication der Häretiker durch den Papst, Processus genannt. Spuren von dem Gebrauche, am Gründonnerstage das Anathem gegen die Häretiker auszusprechen, finden sich schon im 4. Jahrhundert. Allein in damaliger Zeit wurde diese Excommunication nicht jährlich ausgesprochen, sondern nur dann, wenn eine neue Ketzerei entstanden war, mit welcher dann zugleich alle früheren verworfen wurden. Wann man angefangen hat, die Excommunication jährlich zu wiederholen, ist ungewiß; wahrscheinlich geschah es im 13. Jahrhundert (Winterim a. a. D. V, 1, 200). Der auf Befehl Gregors X. verfaßte Ordo XIII, n. 22 bezeichnet als Tage, an denen solche Processus vorgenommen wurden, außer dem Gründonnerstage das Fest Christi Himmelfahrt und das Kirchweihfest der Basilika von den zwölf Aposteln. Die einzelnen Excommunicationen wurden später gesammelt und in die Form einer Bulle gebracht, welche von ihrer Verkündigung am Gründonnerstage den Namen Bulla in Coena Domini erhielt (s. d. Art. II, 1474).

Gruner, Joh. Friedrich, protestantischer Theologe, wurde 1723 in Koburg, wo sein Vater Präsident des Consistoriums war, geboren, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und bezog 1742 die Universität Jena, um Philosophie und Theologie zu studiren. Sein Landesfürst

übertrug ihm eine Stelle am Gymnasium zu Koburg; im J. 1764 aber folgte Gruner einem Rufe als Professor der Theologie nach Halle. Seine Vorlesungen wurden von zahlreichen Schülern besucht. Er starb 1778. Gruner gehörte der rationalistischen Richtung an. Schon frühzeitig, behauptet er, seien die christlichen Lehren durch die platonisch-alexandrinische Schule verunstaltet worden. Das Dogma von der Trinität ist nach seiner Darstellung erst durch die platonisirenden Kirchenväter in die Kirche eingeführt worden. Die Welt schöpfung sei für Gott eine innere Nothwendigkeit gewesen. Die kirchliche Lehre von der übernatürlichen Heiligkeit der ersten Menschen, dem Sündenfall und dessen Folgen, der Erbsünde u. s. w. wird von ihm als unbegründet in Abrede gestellt. Die Erlösung bestehe nicht in der durch den Gottmenschen geleisteten Genugthuung; vielmehr sei der Erlöser nur ein auf wunderbare Weise aus einer Jungfrau geborener Mensch gewesen, dem Gott auf besondere Weise innegewohnt, und sein Erlösungswert bestehe darin, daß er durch Lehre und Beispiel zur sittlichen Besserung der Menschen rechtthaffene Gesinnung u. s. w. Das Hauptwerk Gruners, in welchem er seine rationalistischen Anschauungen näher darlegt, sind seine Institutionum theologiae dogmaticae II. III, Halae 1777. [Brück.]

Gruf ist nach biblischer Anschauung sowohl beim Besuche als bei der Verabschiedung geboten. Im ersten Falle war zwischen bekannten und befreundeten Personen die Begrüßung einfach ein Segenswunsch, etwa: Friede dir (Richt. 19, 20. 1 Par. 12, 18), oder: Gott sei dir gnädig (Gen. 43, 29), oder: Jehova sei mit dir (Ruth 2, 4), oder: der Segen Jehova's über euch; wir segnen euch im Namen Jehova's (Ps. 128, 8), und die gewöhnliche Antwort war: Jehova segne dich oder euch (Ruth 2, 4). Mit solchem Segenswunsche verband sich gewöhnlich noch eine Erkundigung nach dem Befinden des Begrüßten, weshalb der Ausdruck כִּי־בָרַכְתִּיךָ לֵאמֹר (nach dem Befinden fragen) auch geradezu im Sinne von Begrüßen vorkommt (Richt. 18, 15. 1 Sam. 10, 4). Dazu kam häufig noch ein Kuß als Freundschaftsbeziehung entweder auf den Mund (Gen. 29, 13) oder auf den Bart (2 Sam. 20, 9). Da solche Begrüßungen etwas umständlich waren, so wurde zuweilen dem, der eine eilige Sendung auszurichten hatte, verboten, auf dem Wege jemanden zu grüßen oder den Gruf zu erwidern (4 Kön. 4, 29. Luc. 10, 4). Wenn jedoch ein Niedriger einem Höhern begegnete oder ihn besuchte, so machte er vor demselben nach Maßgabe seines Ranges eine tiefe Verbeugung (Gen. 23, 7. 2 Sam. 9, 8), fiel auf die Kniee (4 Kön. 1, 13. Matth. 17, 14; 27, 29), oder warf sich auch ganz auf die Erde nieder (Gen. 19, 2; 42, 6. 1 Sam. 25, 23. 2 Sam. 1, 2; 14, 4); befand er sich auf einem Reithiere, so